



2024/2714

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2714 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Juli 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 6. Juni 2024 vom Ad-hoc-Bündnis der Epoxidharzhersteller (Ad Hoc Coalition of Epoxy Resin producers) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Epoxidharzen entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENGE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Waren mit einem Gehalt von mehr als 35 GHT an Epoxidharzen — auch als Epoxyharze oder Polyepoxide bezeichnet —, bei denen es sich um Polymere oder Vorpolymerisate mit reaktiven Epoxidgruppen auf der Grundlage von Epichlorhydrin und einem aliphatischen oder aromatischen alkoholischen Bestandteil (wie BPA) handelt, fest, halbfest oder flüssig, aller Kategorien, Reinheitsgrade, Molekulargewichte oder -strukturen, auch mit Modifikatoren, Härtern oder Zusatzstoffen, sofern die Härter keine chemische Reaktion eingegangen sind, durch die das Epoxidharz gehärtet oder in eine andere Ware umgewandelt worden wäre, die keine Epoxidgruppen mehr enthält (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die folgenden Waren sind ausgenommen:
  - bestimmte Farb- und Beschichtungsprodukte, d. h. Gemische, Mischungen oder andere Formulierungen von Epoxidharzen, Härtern und Pigmenten, in jeder Form, in einem oder mehreren Behältnissen verpackt, wobei 1) das Pigment mindestens 10 GHT des Gesamtgewichts der Ware ausmacht, 2) das Epoxidharz höchstens 80 GHT des Gesamtgewichts der Ware ausmacht und 3) der Härter von 5 bis 40 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht,
  - vorimprägnierte Gewebe oder Fasern, häufig als „Prepregs“ bezeichnet, d. h. mit Epoxidharz imprägnierte Verbundwerkstoffe aus Gewebe oder Fasern (in der Regel Kohlenstoff oder Glas),
  - Gemische von Epoxidharzen mit anderen Stoffen, die derzeit unter anderen KN-Codes als 2910 90 00, 3824 99 92, 3824 99 93 und 3907 30 00 eingereiht werden.
- (5) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 2910 90 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3907 30 00 (TARIC-Codes 2910 90 00 05, 3824 99 92 96, 3824 99 93 10, 3907 30 00 05, 3907 30 00 20 und 3907 30 00 80) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/4137, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4137/oj>.

## 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (6) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchung zur Einführung von Antidumpingzöllen führt, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (7) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (8) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (9) Im Hinblick auf Einfuhren aus der Volksrepublik China werden im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 140 % bis 170 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 50 % bis 60 % geschätzt.
- (10) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.
- (11) Im Hinblick auf Einfuhren aus der Republik Korea werden im Antrag bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 10 % bis 40 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 40 % bis 50 % geschätzt.
- (12) Was Einfuhren aus Taiwan anbelangt, so werden im Antrag bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 10 % bis 40 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 50 % bis 60 % geschätzt.
- (13) In Bezug auf Einfuhren aus Thailand werden im Antrag bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 60 % bis 90 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 40 % bis 50 % geschätzt.
- (14) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld bezüglich der Republik Korea, Taiwan und Thailand würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

## 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (15) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(<sup>3</sup>)</sup> verarbeitet —

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Waren mit einem Gehalt von mehr als 35 GHT an Epoxidharzen — auch als Epoxyharze oder Polyepoxide bezeichnet —, bei denen es sich um Polymere oder Vorpolymerisate mit reaktiven Epoxidgruppen auf der Grundlage von Epichlorhydrin und einem aliphatischen oder aromatischen alkoholischen Bestandteil (wie BPA) handelt, fest, halbfest oder flüssig, aller Kategorien, Reinheitsgrade, Molekulargewichte oder -strukturen, auch mit Modifikatoren, Härtern oder Zusatzstoffen, sofern die Härter keine chemische Reaktion eingegangen sind, durch die das Epoxidharz gehärtet oder in eine andere Ware umgewandelt worden wäre, die keine Epoxidgruppen mehr enthält, die derzeit unter den KN-Codes ex 2910 90 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3907 30 00 (TARIC-Codes 2910 90 00 05, 3824 99 92 96, 3824 99 93 10, 3907 30 00 05, 3907 30 00 20 und 3907 30 00 80) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

Die folgenden Waren sind von der in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ware ausgenommen:

- bestimmte Farb- und Beschichtungsprodukte, d. h. Gemische, Mischungen oder andere Formulierungen von Epoxidharzen, Härtern und Pigmenten, in jeder Form, in einem oder mehreren Behältnissen verpackt, wobei 1) das Pigment mindestens 10 GHT des Gesamtgewichts der Ware ausmacht, 2) das Epoxidharz höchstens 80 GHT des Gesamtgewichts der Ware ausmacht und 3) der Härter von 5 bis 40 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht,
- vorimprägnierte Gewebe oder Fasern, häufig als „Prepregs“ bezeichnet, d. h. mit Epoxidharz imprägnierte Verbundwerkstoffe aus Gewebe oder Fasern (in der Regel Kohlenstoff oder Glas),
- Gemische von Epoxidharzen mit anderen Stoffen, die derzeit unter anderen KN-Codes als 2910 90 00, 3824 99 92, 3824 99 93 und 3907 30 00 eingereiht werden.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/2715

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2715 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Juli 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 10. Juni 2024 von WeylChem Lamotte SAS im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Glyoxylsäure entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENGE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Glyoxylsäure (Nummer des Chemical Abstracts Service/CAS-Nummer 298-12-4), mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr in der Trockenmasse, ob fest oder in wässriger Lösung in einer Konzentration von 40 GHT oder mehr davon (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter dem KN-Code ex 2918 30 00 (TARIC-Code 2918 30 00 13) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

**2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 die Dumpingspanne auf 96 % bis 112 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf etwa 50 % bis 60 % geschätzt.

<sup>(1)</sup> ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABL C, C/2024/4751, 25.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4751/oj>.

- (9) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(?)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Glyoxylsäure (Nummer des Chemical Abstracts Service/CAS-Nummer 298-12-4), mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr in der Trockenmasse, ob fest oder in wässriger Lösung in einer Konzentration von 40 GHT oder mehr davon, die derzeit unter dem KN-Code ex 2918 30 00 (TARIC-Code 2918 30 00 13) eingereiht wird und ihren Ursprung in der Volksrepublik China hat, in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2716

25.10.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2716 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2024

### zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Vanillin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Vanillin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 9. April 2024 von Syensqo im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Vanillin entfallen.

#### 1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Vanillin mit der Summenformel  $C_8H_8O_3$  oder  $C_9H_{10}O_3$  mit einem Reinheitsgrad von mehr als 95 GHT (im Folgenden „betroffene Ware“). Dazu zählen synthetisches Vanillin, natürliches Vanillin, biosynthetisches Vanillin (Biovanillin) und Ethylvanillin. Die Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nummer) für synthetisches Vanillin, natürliches Vanillin und biosynthetisches Vanillin (Biovanillin) lautet 121-33-5. Die CAS-Nummer für Ethylvanillin lautet 121-32-4. Mischungen verschiedener Aromachemikalien, die Vanillin in Konzentrationen von weniger als 95 GHT enthalten, fallen nicht unter die betroffene Ware.
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 2912 41 00 für synthetisches Vanillin, natürliches Vanillin und biosynthetisches Vanillin und ex 2912 42 00 für Ethylvanillin (TARIC-Codes 2912 41 00 10 und 2912 42 00 10) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

#### 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 die Dumpingspanne auf 55,13 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 45 % bis 53 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABL C, C/2024/3241, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3241/oj>.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(?)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Vanillin mit der Summenformel  $C_8H_8O_3$  oder  $C_9H_{10}O_3$  mit einem Reinheitsgrad von mehr als 95 GHT, einschließlich synthetischen Vanillins, natürlichen Vanillins, biosynthetischen Vanillins (Biovanillins) und Ethylvanillins, das derzeit unter den KN-Codes ex 2912 41 00 für synthetisches Vanillin, natürliches Vanillin und biosynthetisches Vanillin und ex 2912 42 00 für Ethylvanillin (TARIC-Codes 2912 41 00 10 und 2912 42 00 10) eingereicht wird und seinen Ursprung in der Volksrepublik China hat, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Mischungen verschiedener Aromachemikalien, die Vanillin in Konzentrationen von weniger als 95 GHT enthalten, fallen nicht unter die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebene Ware.

(3) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2717

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2717 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche Sprachfassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthält in Teil II, Abschnitt II, Kapitel 6, in der Tabelle, zu den KN-Codes 0601, 0601 10 und 0601 20 Fehler in der Warenbezeichnung.
- (2) Die finnische Sprachfassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthält in Teil II, Abschnitt VI, Kapitel 29, Nummer 5 Buchstabe D und in Kapitel 38 in der Tabelle, in der Warenbezeichnung zu den KN-Codes 3824 99 61 und 3827 11 00 Fehler.
- (3) Die deutsche und die finnische Sprachfassung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, die vor dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission<sup>(2)</sup> abgegeben wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt berichtigt:

1. In Teil II, Abschnitt II, Kapitel 6, in der Tabelle erhält die Warenbezeichnung zu KN-Code 0601 folgende Fassung:  
**„Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):“**
2. In Teil II, Abschnitt II, Kapitel 6, in der Tabelle erhält die Warenbezeichnung zu KN-Code 0601 10 folgende Fassung:  
**„– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:“**
3. In Teil II, Abschnitt II, Kapitel 6, in der Tabelle erhält die Warenbezeichnung zu KN-Code 0601 20 folgende Fassung:  
**„– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:“**
4. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
5. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
6. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L, 2023/2364, 31.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2364/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2364/oj)).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



2024/2718

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2718 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Dekorpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. Juni 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Dekorpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 2. Mai 2024 von vier Unionsherstellern von Dekorpapier eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Dekorpapier entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Dekorpapier mit den folgenden Eigenschaften:
  - einem Quadratmetergewicht von 30-150 g, einem Aschegehalt zwischen 5 % und 50 %,
  - einer Saughöhe nach Klemm von mindestens 12 mm pro 10 Minuten oder einer Harzaufnahme von 20 % bis 200 %,
  - einer Nassfestigkeit von 6 bis 12 Newton (N) je 15 mm,
  - einer Luftdurchlässigkeit nach Gurley von 3 bis 80 Sekunden je 100 ml,
  - einer Glätte nach Bekk von 20 bis 300,
  - in Rollen mit einer Breite von bis zur 300 cm,
  - auch vorimprägniert mit einer Kombination aus Latex oder natürlichen Bindemitteln (z. B. Stärke),
  - ausgenommen Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen,
  - ausgenommen mit Lösungen aus Melaminharz, Harnstoffharz, Phenolharz oder aus anderen duroplastischen oder thermoplastischen Harzen gesättigtes Papier (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 4802 54 00, ex 4802 55, ex 4805 91 00 und ex 4811 60 00 (TARIC-Codes 4802 54 00 10, 4802 55 15 10, 4802 55 25 10, 4802 55 30 10, 4802 55 90 10, 4805 91 00 10 und 4811 60 00 10) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/3695, 14.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3695/oj>.

## 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 35 % bis 45 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf etwa 43 % bis 53 % geschätzt.
- (9) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

## 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(?)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Dekorpapier, das derzeit unter den KN-Codes ex 4802 54 00, ex 4802 55, ex 4805 91 00 und ex 4811 60 00 (TARIC-Codes 4802 54 00 10, 4802 55 15 10, 4802 55 25 10, 4802 55 30 10, 4802 55 90 10, 4805 91 00 10 und 4811 60 00 10) eingereiht wird und folgende Eigenschaften aufweist, in die Union zollamtlich zu erfassen:

- ein Quadratmetergewicht von 30-150 g, einen Aschegehalt zwischen 5 % und 50 %,
- eine Saughöhe nach Klemm von mindestens 12 mm pro 10 Minuten oder eine Harzaufnahme von 20 % bis 200 %,
- eine Nassfestigkeit von 6 bis 12 Newton (N) je 15 mm,
- eine Luftdurchlässigkeit nach Gurley von 3 bis 80 Sekunden je 100 ml,
- eine Glätte nach Bekk von 20 bis 300,
- in Rollen mit einer Breite von bis zur 300 cm,

<sup>(?)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- auch vorimprägniert mit einer Kombination aus Latex oder natürlichen Bindemitteln (z. B. Stärke),
- ausgenommen Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen,
- ausgenommen mit Lösungen aus Melaminharz, Harnstoffharz, Phenolharz oder aus anderen duroplastischen oder thermoplastischen Harzen gesättigtes Papier,

und mit Ursprung in der Volksrepublik China.

- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/2719

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2719 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. August 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 24. Juni 2024 von EUROFER im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalband („narrow strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die folgenden Waren sind ausgenommen:
  - Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
  - Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
  - Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr, und
  - Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.
- (5) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91 und 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereicht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/4995, 8.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4995/oj>.

## 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (6) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (7) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (8) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (9) Für die Einfuhren aus Ägypten und Japan werden im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 die Dumpingspanne auf 30 % bis 40 % bzw. 10 % bis 20 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 26 % bzw. 29,3 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.
- (10) Für die Einfuhren aus Indien und Vietnam werden im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 die Dumpingspanne auf etwa 10 % bzw. 5 % bis 15 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 27,3 % bzw. 34,7 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

## 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (11) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup> zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalband („narrow strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, die derzeit unter den KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91 und 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereiht werden und ihren Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (2) Die folgenden Waren sind von der in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ware ausgenommen:
- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
  - Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
  - Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr, und
  - Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.
- (3) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/2720

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2720 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 2. April 2024 vom Verband der Europäischen Stahlrohrhersteller (European Steel Tube Association) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl, auch Präzisionsstahlrohre, mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von höchstens 406,4 mm, deren Kohlenstoffäquivalent (CEV) gemäß den Berechnungen und der chemischen Analyse des International Institute of Welding (IIW) 0,86 nicht überschreitet (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 7304 19 10, ex 7304 19 30, ex 7304 23 00, ex 7304 29 10, ex 7304 29 30, ex 7304 31 20, ex 7304 31 80, ex 7304 39 50, ex 7304 39 82, ex 7304 39 83, ex 7304 51 89, ex 7304 59 82 und ex 7304 59 83 (TARIC-Codes 7304 19 10 20, 7304 19 30 20, 7304 23 00 20, 7304 29 10 20, 7304 29 30 20, 7304 31 20 30, 7304 31 80 30, 7304 39 50 30, 7304 39 82 30, 7304 39 83 20, 7304 51 89 30, 7304 59 82 30 und 7304 59 83 20) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

**2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse nach Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 10 % bis 132 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 42 % geschätzt.

<sup>(1)</sup> ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABL C, C/2024/3225, 17.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3225/oj>.

- (9) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(?)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl, auch Präzisionsstahlrohre, mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von höchstens 406,4 mm, deren Kohlenstoffäquivalent (CEV) gemäß den Berechnungen und der chemischen Analyse des International Institute of Welding (IIW) 0,86 nicht überschreitet, die derzeit unter den KN-Codes ex 7304 19 10, ex 7304 19 30, ex 7304 23 00, ex 7304 29 10, ex 7304 29 30, ex 7304 31 20, ex 7304 31 80, ex 7304 39 50, ex 7304 39 82, ex 7304 39 83, ex 7304 51 89, ex 7304 59 82 und ex 7304 59 83 (TARIC-Codes 7304 19 10 20, 7304 19 30 20, 7304 23 00 20, 7304 29 10 20, 7304 29 30 20, 7304 31 20 30, 7304 31 80 30, 7304 39 50 30, 7304 39 82 30, 7304 39 83 20, 7304 51 89 30, 7304 59 82 30 und 7304 59 83 20) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(?)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2721

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2721 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Kettenplatten aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. August 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kettenplatten aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 12. Juli 2024 von Duferco Travi e Profilati S.p.A. im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Kettenplatten aus Stahl entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENGE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um bestimmte Arten von Stahlplatten, auch mit daran befestigten Gummiauflagen, auch zu einer Laufkette zusammengesetzt, mit einer Länge von höchstens 3 000 mm, die für derzeit unter den Positionen 8426, 8429 oder 8430 eingereihte Maschinen oder für derzeit unter der Position 8428 eingereihte Förderbänder verwendet werden (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 8431 49 20, ex 8431 39 00 und ex 8431 49 80 (TARIC-Codes 8431 49 20 10, 8431 39 00 20 und 8431 49 80 10) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

**2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 die Dumpingspanne auf 55 % bis 87 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 55 % bis 103 % geschätzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/5264, 23.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5264/oj>.

- (9) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(?)</sup> zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren bestimmter Arten von Stahlplatten, auch mit daran befestigten Gummiauflagen, auch zu einer Laufkette zusammengesetzt, mit einer Länge von höchstens 3 000 mm, die für derzeit unter den Positionen 8426, 8429 oder 8430 eingereihte Maschinen oder für derzeit unter der Position 8428 eingereihte Förderbänder verwendet werden, die derzeit unter den KN-Codes ex 8431 49 20, ex 8431 39 00 und ex 8431 49 80 (TARIC-Codes 8431 49 20 10, 8431 39 00 20 und 8431 49 80 10) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(?)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2724

25.10.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2724 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2024

### zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien in die Union. Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 4. April 2024 von Europacable im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Kabeln aus optischen Fasern entfallen.
- (2) Unabhängig davon veröffentlichte die Europäische Kommission am 16. November 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(3)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien in die Union. Am 13. Juli 2024 führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien ein<sup>(4)</sup>.

#### 1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Kabel aus optischen Monomode-Fasern, bestehend aus einer oder mehreren einzeln umhüllten Fasern, mit einem Schutzmantel, auch mit elektrischen Leitern, auch anschlussfertig (im Folgenden „betroffene Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Kabel mit einer Länge von weniger als 500 Metern, bei denen alle optischen Fasern einzeln an einem oder beiden Enden mit betriebsbereiten Anschlüssen versehen sind, und
  - Kabel für den Untersee-Einsatz, mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen.
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter dem KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

#### 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 24 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Ausgleichszöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/3206, 17.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3206/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. C, C/2023/891, 16.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/891/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/1943, 12.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1943/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1943/oj).

- (6) Die Kommission hat nach Artikel 24 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) In dieser Phase der Untersuchung ist es noch nicht möglich, die Höhe der Subventionen abzuschätzen. Der Antrag enthält keine genaue Schätzung der Höhe der Subventionen, die normalerweise als Grundlage für die Festsetzung der Ausgleichszölle herangezogen werden sollte. Im Antrag wird bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von April 2022 bis März 2023 die Schadensbeseitigungsschwelle auf 29 % geschätzt. Nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Grundverordnung käme die Schadensbeseitigungsschwelle nur zum Tragen, wenn ein Zoll auf Basis der Höhe der anfechtbaren Subventionen höher läge und die Kommission zweifelsfrei zu dem Schluss gelangt, dass es nicht im Unionsinteresse ist, diesen höheren Zoll einzuführen.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 24 Absatz 5a der Verordnung (EU) 2016/1037 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Kabeln aus optischen Monomode-Fasern, bestehend aus einer oder mehreren einzeln umhüllten Fasern, mit einem Schutzmantel, auch mit elektrischen Leitern, auch anschlussfertig, die derzeit unter dem KN-Code ex 8544 70 00 (TARIC-Codes 8544 70 00 10 und 8544 70 00 91) eingereicht werden und ihren Ursprung in Indien haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die folgenden Waren sind von der in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ware ausgenommen:
  - Kabel mit einer Länge von weniger als 500 Metern, bei denen alle optischen Fasern einzeln an einem oder beiden Enden mit betriebsbereiten Anschlüssen versehen sind, und
  - Kabel für den Untersee-Einsatz, mit Kunststoffisolierung, die einen Kupfer- oder Aluminiumleiter enthalten und in denen die Fasern in einem oder mehreren Metallmodulen liegen.
- (3) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



2024/2725

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2725 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. März 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union. Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 13. Februar 2024 vom „Bündnis zur Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Branche der mobilen Zugangstechnik in der EU“ im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion mobiler Zugangstechnik entfallen.
- (2) Unabhängig davon veröffentlichte die Kommission am 13. November 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union. Am 13. Juli 2024 führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in China ein <sup>(4)</sup>.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um mobile Zugangstechnik, konstruiert zum Heben von Personen, selbstfahrend, mit einer maximalen Arbeitshöhe von 6 Metern oder mehr, und vormontierte oder montagefertige Bauteile davon, ausgenommen einzelne, gesondert gestellte Komponenten und ausgenommen Personenhebeeinrichtungen, die an Fahrzeugen der Kapitel 86 und 87 des Harmonisierten Systems angebracht sind (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 8427 10 10, ex 8427 20 19, ex 8428 90 90 (was mobile Zugangstechnik betrifft) sowie ex 8431 20 00 und ex 8431 39 00 (was vormontierte oder montagefertige Bauteile mobiler Zugangstechnik betrifft) eingereiht (TARIC-Codes 8427 10 10 10, 8427 20 19 10, 8428 90 90 20, 8431 20 00 60 und 8431 39 00 10). Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

**2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

- (5) Nach Artikel 24 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Ausgleichszöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 24 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/2362, 27.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2362/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. C, C/2023/783, 13.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/783/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2024/1915, 12.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/1915/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1915/oj).

- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) In dieser Phase der Untersuchung ist es noch nicht möglich, die Höhe der Subventionen abzuschätzen. Der Antrag enthält keine genaue Schätzung der Höhe der Subventionen, die normalerweise als Grundlage für die Festsetzung der Ausgleichszölle herangezogen werden sollte. Im Antrag wird bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von April 2022 bis März 2023 die Schadensbeseitigungsschwelle auf 64,1 % geschätzt. Nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Grundverordnung käme die Schadensbeseitigungsschwelle nur zum Tragen, wenn ein Zoll auf Basis der Höhe der anfechtbaren Subventionen höher läge und die Kommission zweifelsfrei zu dem Schluss gelangt, dass es nicht im Unionsinteresse ist, diesen höheren Zoll einzuführen.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1037 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren mobiler Zugangstechnik, konstruiert zum Heben von Personen, selbstfahrend, mit einer maximalen Arbeitshöhe von 6 Metern oder mehr, und vormontierter oder montagefertiger Bauteile davon, ausgenommen einzelne, gesondert gestellte Komponenten und ausgenommen Personenhebeeinrichtungen, die an Fahrzeugen der Kapitel 86 und 87 des Harmonisierten Systems angebracht sind, die derzeit unter den KN-Codes ex 8427 10 10, ex 8427 20 19, ex 8428 90 90 (was mobile Zugangstechnik betrifft) sowie ex 8431 20 00 und ex 8431 39 00 (was vormontierte oder montagefertige Bauteile mobiler Zugangstechnik betrifft) (TARIC-Codes 8427 10 10 10, 8427 20 19 10, 8428 90 90 20, 8431 20 00 60 und 8431 39 00 10) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2726

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2726 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur Verlängerung einer Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. Mai 2014 verabschiedete die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 464/2014 <sup>(2)</sup>, mit der erstmals und bis zum 8. Mai 2017 von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 abgewichen wurde, und zwar hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien). Diese Abweichung wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/922 der Kommission <sup>(3)</sup> erstmals verlängert, deren Gültigkeit am 2. Juli 2021 endete. Diese Abweichung wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1713 der Kommission <sup>(4)</sup> zum zweiten Mal verlängert, deren Gültigkeit am 2. Juli 2024 endete.
- (2) Am 5. März 2024 erhielt die Kommission einen Antrag Spaniens auf Verlängerung dieser Abweichung für den Einsatz von Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in den spanischen Hoheitsgewässern der Region Katalonien.
- (3) Spanien legte aktuelle wissenschaftliche und technische Begründungen für die Abweichung vor.
- (4) Spanien nahm am 20. Juli 2021 den Bewirtschaftungsplan <sup>(5)</sup> gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (im Folgenden der „spanische Bewirtschaftungsplan“) an.
- (5) Der Antrag gilt für Schiffe, die im Verzeichnis der zugelassenen Schiffe der Autonomen Gemeinschaft Katalonien registriert sind, seit mehr als fünf Jahren in der betreffenden Fischerei tätig sind und den spanischen Bewirtschaftungsplan befolgen.
- (6) Der Antrag umfasst 26 Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 10 m und einer Maschinenleistung von weniger als 75 kW, und durch den Bewirtschaftungsplan ist garantiert, dass der Fischereiaufwand künftig nicht gesteigert wird, da nur für die angegebenen 26 Schiffe Fanggenehmigungen erteilt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1967/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 464/2014 der Kommission vom 6. Mai 2014 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien) (ABl. L 134 vom 7.5.2014, S. 37, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2014/464/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/464/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/922 der Kommission vom 28. Juni 2018 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien) (ABl. L 164 vom 29.6.2018, S. 39, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/922/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/922/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1713 der Kommission vom 24. September 2021 zur Verlängerung einer Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien) (ABl. L 342 vom 27.9.2021, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/1713/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1713/oj)).

<sup>(5)</sup> Plan de gestión de la modalidad de la sonsera en el litoral catalán (2021-2026) veröffentlicht in ORDEN ACC/155/2021, de 20 de julio. *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya*. Núm. 8463, 22.7.2021.

- (7) Diese Schiffe sind in einer Liste aufgeführt, die der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 vorgelegt wurde.
- (8) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die von Spanien beantragte Verlängerung der Abweichung und den entsprechenden spanischen Bewirtschaftungsplan auf seiner Plenartagung vom 8. bis 12. Juli 2024 <sup>(6)</sup> bewertet.
- (9) Der STECF stellte fest, dass der spanische Bewirtschaftungsplan geeignete Elemente für die Überwachung und Verwaltung der betreffenden Tätigkeiten enthält und dass die Bedingungen für die Gewährung der Abweichung erfüllt sind. Der STECF kam zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Gewährung von Abweichungen von den Artikeln 9 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 in Bezug auf die Mindestmaschenöffnung, die Entfernung von der Küste und die Mindestdiefe in spanischen Gewässern (Katalonien) erfüllt sind.
- (10) Die von Spanien beantragte Abweichung erfüllt die Bedingungen des Artikels 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.
- (11) Sie betrifft eine begrenzte Anzahl von Schiffen, und es bestehen besondere geografische Zwänge durch die geringe Ausdehnung des Festlandssockels und die räumliche Verbreitung der Zielart, welche die Fanggründe begrenzen.
- (12) Die Fischerei kann nicht mit anderen Fanggeräten durchgeführt werden, da nur Bootswaden die technischen Eigenschaften aufweisen, die für diese Art der Fischerei notwendig sind.
- (13) Darüber hinaus hat die Fischerei keine signifikanten Auswirkungen auf die Meeresumwelt, da Bootswaden sehr selektive Fanggeräte sind und den Meeresboden nicht berühren.
- (14) Die betreffenden Fangtätigkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, da der betreffende spanische Bewirtschaftungsplan die Fischerei in geschützten Lebensräumen ausdrücklich verbietet.
- (15) Die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 und Anhang IX Teil B Abschnitt I der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup>, sind nicht anwendbar, da sie sich auf Trawler beziehen.
- (16) Spanien hat eine Abweichung von der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Mindestmaschenöffnung genehmigt, da die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 7 der genannten Verordnung erfüllt sind, denn die betreffenden Fischereien sind äußerst selektiv, wirken sich kaum auf die Meeresumwelt aus und fallen nicht unter Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.
- (17) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1241 gestrichen. Allerdings können gemäß Anhang IX Teil B Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 im Rahmen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewährte Abweichungen von der Mindestmaschenöffnung, die am 14. August 2019 in Kraft waren, weiterhin Anwendung finden, sofern sie nicht zu einer Zunahme der Fänge von Jungtieren führen. Die von Spanien beantragte Verlängerung der Abweichung erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und Anhang IX Teil B Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1241, da sie nicht zu einer Verschlechterung der am 14. August 2019 bestehenden Selektivitätsstandards, insbesondere im Hinblick auf eine Zunahme der Fänge von Jungtieren, führt und darauf abzielt, die in den Artikeln 3 und 4 der genannten Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen.
- (18) Die betreffenden Fangtätigkeiten werden in sehr geringer Entfernung von der Küste in flachen Gewässern innerhalb der 3-Seemeilen-Zone durchgeführt und behindern daher die Tätigkeiten anderer Schiffe nicht.

<sup>(6)</sup> STECF PLEN 24-02: <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-24-02>.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

- (19) Die Tätigkeiten von Bootswaden sind im spanischen Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 genannten Arten, mit Ausnahme von Muscheln, auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
- (20) Bootswaden sind äußerst selektiv und nicht auf Kopffüßer gerichtet.
- (21) Der spanische Bewirtschaftungsplan enthält auch Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.
- (22) Die betreffenden Fangtätigkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates <sup>(8)</sup>.
- (23) Die beantragte Abweichung sollte daher um zwei Jahre verlängert werden.
- (24) Spanien sollte der Kommission zu gegebener Zeit und im Einklang mit dem im spanischen Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Überwachungsplan Bericht erstatten.
- (25) Die Abweichung sollte befristet werden, um umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, wenn der Bericht an die Kommission einen schlechten Erhaltungszustand der befischten Art aufzeigen sollte, wobei eine Befristung gleichzeitig Spielraum schafft, um die wissenschaftliche Grundlage auszuweiten und damit den Bewirtschaftungsplan zu verbessern.
- (26) Da die Gültigkeit der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1713 der Kommission gewährten Abweichung am 2. Juli 2024 endete, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 3. Juli 2024 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (27) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.
- (28) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Abweichung

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt in den an die Küste der Region Katalonien angrenzenden Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Spaniens bis zu drei Seemeilen von den Basislinien nicht für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicereus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) mit Bootswaden, sofern diese Schiffe

- a) im Verzeichnis der zugelassenen Schiffe der Autonomen Gemeinschaft Katalonien eingetragen sind;
- b) seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und eine weitere Steigerung des Fischereiaufwands ausgeschlossen ist und
- c) über eine Fanggenehmigung verfügen und den von Spanien gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 verabschiedeten Bewirtschaftungsplan befolgen.

<sup>(8)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates von 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

*Artikel 2***Überwachungsplan und Berichterstattung**

Spanien übermittelt der Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, der nach Maßgabe des im spanischen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 Buchstabe c festgelegten Überwachungsplans erstellt wird.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 3. Juli 2024 bis zum 2. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/2731

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2731 DER KOMMISSION**

**vom 24. Oktober 2024**

**zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von verzinnnten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Weißbleche und -bänder) mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von verzinnnten, flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (Weißbleche und -bänder) in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 2. April 2024 von EUROFER im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion entfallen.

**1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE**

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um flachgewalzte Weißblecherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt, auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes 7210 11 00, 7210 12, ex 7210 70, 7210 90 40, ex 7210 90 80, 7212 10 und ex 7212 40 (TARIC-Codes 7210 70 10 15, 7210 70 80 20, 7210 70 80 92, 7210 90 80 20, 7212 40 20 10, 7212 40 80 12, 7212 40 80 30, 7212 40 80 80 und 7212 40 80 85) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

**2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 25 % bis 35 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 15,6 % geschätzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2024/3112, 16.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3112/oj>.

- (9) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(?)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von flachgewalzten Weißblecherzeugnissen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, verzinkt, auch mit Kunststoff überzogen und/oder lackiert, die derzeit unter den KN-Codes 7210 11 00, 7210 12, ex 7210 70, 7210 90 40, ex 7210 90 80, 7212 10 und ex 7212 40 (TARIC-Codes 7210 70 10 15, 7210 70 80 20, 7210 70 80 92, 7210 90 80 20, 7212 40 20 10, 7212 40 80 12, 7212 40 80 30, 7212 40 80 80 und 7212 40 80 85) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2732

25.10.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2732 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2024

### zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 8. April 2024 von METEX NOOVISTAGO <sup>(3)</sup> im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Lysin entfallen.

#### 1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENGE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Lysin und seine Ester, Salze dieser Erzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe, bezogen auf die Trockenmasse bestehend aus 68 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT L-Lysin-Sulfat, und nicht mehr als 32 GHT anderen Bestandteilen wie Kohlenhydraten und anderen Aminosäuren (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 2309 90 31, ex 2309 90 96 und 2922 41 00 (TARIC-Codes 2309 90 31 41, 2309 90 31 49, 2309 90 96 41 und 2309 90 96 49) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

#### 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 64 % bis 81 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf mehr als 150 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABL C, C/2024/3265, 23.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3265/oj>.

<sup>(3)</sup> Am 16. Juli 2024 änderte METEX NOOVISTAGO seinen Namen in EUROLYSINE.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Lysin und seinen Estern, Salzen dieser Erzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffen, bezogen auf die Trockenmasse bestehend aus 68 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT L-Lysin-Sulfat, und nicht mehr als 32 GHT anderen Bestandteilen wie Kohlenhydraten und anderen Aminosäuren, das derzeit unter den KN-Codes ex 2309 90 31, ex 2309 90 96 und 2922 41 00 (TARIC-Codes 2309 90 31 41, 2309 90 31 49, 2309 90 96 41 und 2309 90 96 49) eingereicht wird und seinen Ursprung in der Volksrepublik China hat, in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

(\*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2733

25.10.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2733 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2024

### zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von mehrlagigen Holzfußböden mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Mai 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von mehrlagigen Holzfußböden mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 4. April 2024 von der European Parquet Federation (Europäischer Parkettverband) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von mehrlagigen Holzfußböden entfallen.

#### 1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware“) handelt es sich um zusammengesetzte mehrlagige Fußbodenplatten aus Holz. Platten aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus sowie Platten für Mosaikfußböden sind ausgeschlossen.
- (4) Die betroffene Ware wird derzeit unter dem KN-Code 4418 75 00 eingereiht. Der KN-Code wird nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

#### 2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung wurden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 die Dumpingspanne auf 60 % bis 160 % und die durchschnittliche Schadensbeseitigungsschwelle auf 40 % bis 50 % geschätzt.
- (9) Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

<sup>(1)</sup> ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABL C, C/2024/3186, 16.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3186/oj>.

### 3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (10) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(?)</sup> verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von zusammengesetzten mehrlagigen Fußbodenplatten aus Holz, die derzeit unter dem KN-Code 4418 75 00 eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Platten aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus sowie Platten für Mosaikfußböden sind von der in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ware ausgeschlossen.
- (3) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(?)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2024/2742

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2742 DER KOMMISSION**

**vom 18. Oktober 2024**

**zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Urbezo“ (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> wurden unter anderem die Artikel 96 bis 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen. Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 gelten die genannten Artikel weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind.
- (2) Im Einklang mit Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> geltenden Fassung hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Eintragung des Namens „Urbezo“ als geschützte Ursprungsbezeichnung geprüft und ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(4)</sup> veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2117 anwendbar ist, gilt das Prüfverfahren nach Artikel 229 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Beschlüsse über Anträge auf Eintragung, die vor dem 7. Dezember 2021 bei der Kommission eingegangen sind.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj>).

<sup>(4)</sup> ABl. C, C/2024/1738, 26.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1738/oj>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Urbezo“ (g. U.) wird eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

---



2024/2758

25.10.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/2758 DES RATES**

**vom 21. Oktober 2024**

**zur Ernennung von drei von Irland vorgeschlagenen Mitgliedern und vier von Irland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Regierung Irlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 <sup>(2)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen. Der Rat hat am 4. Januar 2021 den Beschluss (EU) 2021/13 <sup>(3)</sup> zur Ernennung eines von Irland vorgeschlagenen Mitglieds und von zwei von Irland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs der nationalen Mandate, auf deren Grundlage Frau Kate FEENEY, Frau Deidre FORDE und Frau Una POWER zur Ernennung vorgeschlagen worden waren, sind die Sitze von drei Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge des Ablaufs der nationalen Mandate, auf deren Grundlage Herr Michael CROWE und Frau Alison GILLILAND zur Ernennung vorgeschlagen worden waren, sind die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (5) Die Regierung Irlands hat die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehaben, als Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Frau Emma BLAIN, *Councillor, Dublin City Council*, Herr Dan BOYLE, *Councillor, Cork City Council*, und Frau Clare COLLERAN MOLLOY, *Councillor, Clare County Council*.
- (6) Infolge der Ernennung von Frau Emma BLAIN und Herrn Dan BOYLE zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern frei.
- (7) Die Regierung Irlands hat die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehaben, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Frau Mary HOADE, *Councillor, Galway County Council*, Herr Dermot LACEY, *Councillor, Dublin City Council*, Frau Carolyn MOORE, *Councillor, Dublin City Council* and Herr Barry SAUL, *Councillor, Dun Laoghaire Rathdown County Council* —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, ernannt

a) zu Mitgliedern:

- Frau Emma BLAIN, *Councillor, Dublin City Council*,
- Herr Dan BOYLE, *Councillor, Cork City Council*,

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj>.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/2157/oj>).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2021/13 des Rates vom 4. Januar 2021 zur Ernennung eines von Irland vorgeschlagenen Mitglieds und von zwei von Irland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen (ABl. L 5 vom 8.1.2021, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/13/oj>).

— Frau Clare COLLERAN MOLLOY, *Councillor, Clare County Council*  
und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Frau Mary HOADE, *Councillor, Galway County Council*,
- Herr Dermot LACEY, *Councillor, Dublin City Council*,
- Frau Carolyn MOORE, *Councillor, Dublin City Council*,
- Herr Barry SAUL, *Councillor, Dun Laoghaire Rathdown County Council*.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

NAGY I.

---



2024/2759

25.10.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2759 DER KOMMISSION**

**vom 19. Juli 2024**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 dürfen europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) Finanzderivate nicht einsetzen, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken dient. Als Finanzderivate, die einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken dienen, sind solche anzusehen, deren Basiswerte mit den Vermögenswerten übereinstimmen, denen gegenüber ein ELTIF Risikopositionen hält oder halten würde. In einigen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass keine Finanzderivate zur Absicherung einer Risikoposition aus einem bestimmten Vermögenswert verfügbar sind. In diesem Fall sollte es möglich sein, zur Absicherung der jeweiligen Risikoposition von Finanzderivaten Gebrauch zu machen, deren Basiswerte derselben Anlageklasse oder einer wirtschaftlich ähnlichen Anlageklasse angehören wie das Finanzderivat, dessen Basiswert mit den Vermögenswerten übereinstimmt, denen gegenüber ein ELTIF Risikopositionen hält oder halten würde. Um sicherzustellen, dass der Gebrauch von Finanzderivaten einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen eines ELTIF verbundenen Risiken dient, sollten die genutzten Finanzderivate das betreffende Risiko effektiv verringern. Die Verringerung des Risikos sollte daher durch Systeme nachprüfbar sein, mit denen sich das zu verringernde Risiko und die Art und Weise, wie das Finanzderivat dieses Risiko verringern würde, feststellen lassen.
- (2) Die Basiswerte und ihr Liquiditätsprofil können sich auf den ELTIF und dessen Langfristigkeit auswirken. Es muss sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie eines ELTIF mit dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des ELTIF übereinstimmt und kohärent ist. Der Verwalter eines ELTIF sollte daher bei der Bewertung, ob die Laufzeit eines ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/760 vereinbar ist, das Liquiditätsprofil der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF, das gewichtete Liquiditätsprofil des ELTIF-Portfolios sowie den Zeitpunkt des Erwerbs dieser einzelnen Vermögenswerte und deren Bewertung berücksichtigen. Da sich Rücknahmen auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Liquidität eines ELTIF auswirken können, sollte der Verwalter eines ELTIF, der die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vorsieht, bei der Bewertung, ob die Laufzeit eines ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF vereinbar ist, zudem den Rücknahmegrundsätzen des ELTIF Rechnung tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/760/oj>.

- (3) Nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 muss der Verwalter des ELTIF der für den ELTIF zuständigen Behörde nachweisen können, dass es für den ELTIF angemessene Rücknahmegrundsätze und Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar sind. Eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, besteht in der Analyse der Ergebnisse, Annahmen und Eingangsparameter, die für Liquiditätsstresstests verwendet werden, wenn diese gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> durchgeführt werden. Anhand der Ergebnisse dieser Analyse sollten ELTIF-Verwalter nachweisen können, ob und wie der ELTIF in schwerwiegenden, aber plausiblen Szenarien in der Lage ist, mit Rücknahmeforderungen umzugehen. Diese Ergebnisse sollten es den zuständigen Behörden auch ermöglichen, solche Szenarien für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich Schocks bei Rücknahme und Sicherheiten, und den Wertverlust der Vermögenswerte in diesen Stressszenarien zu bewerten.
- (4) Die in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Mindesthaltedauer, sofern eine solche festgelegt wurde, kann den ELTIF in der Regel in die Lage versetzen, das eingebrachte Kapital vollständig anzulegen. Daraus folgt, dass die Mindesthaltedauer, sofern vorhanden, dem ELTIF die Erreichung dieses Ziels ermöglichen sollte. Allerdings sind in der Verordnung (EU) 2015/760 weder die Länge der Mindesthaltedauer noch deren Erfordernis festgelegt, und es wird darin verlangt, dass der Verwalter eines ELTIF die Mindesthaltedauer auf der Grundlage einer Reihe gewisser Kriterien bestimmt. Bei der Festlegung dieser Mindesthaltedauer sollte der Verwalter des ELTIF daher die Umstände des ELTIF berücksichtigen.
- (5) In Bezug auf ELTIF, für die in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 die Möglichkeit von Rücknahmen während ihrer Laufzeit vorgesehen ist, ist im Interesse der Rechtssicherheit für ELTIF und ihre Anleger zu beachten, dass die Rücknahmegrundsätze in einigen Mitgliedstaaten nicht immer in der Satzung enthalten sind. Dies liegt daran, dass in einigen Mitgliedstaaten in der Satzung in der Regel der Zweck des Unternehmens oder des Fonds, sein eingetragener Sitz, seine Hauptversammlungen, die Befugnisse des Verwaltungsrats und andere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Errichtung des ELTIF festgelegt sind, nicht aber die Strategien oder Verfahren, die von einem Dritten, einschließlich dem Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFM“), der den Fonds verwaltet, umgesetzt werden. Im Interesse der Transparenz und des Anlegerschutzes sollte der Verwalter eines ELTIF der für den ELTIF zuständigen Behörde bestimmte Mindestinformationen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass es für den ELTIF angemessene Rücknahmegrundsätze und Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar sind.
- (6) Nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU müssen AIFM und damit auch Verwalter von ELTIF über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem verfügen, Verfahren festlegen, die es ihnen ermöglichen, ihre Liquiditätsrisiken zu überwachen, und gewährleisten, dass sich die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze des ELTIF decken. In dieser Hinsicht sollte der Verwalter eines ELTIF die Möglichkeit haben, nach eigenem Ermessen ein oder mehrere Liquiditätsmanagementinstrumente zum Verwässerungsschutz oder andere Liquiditätsmanagementinstrumente auszuwählen und anzuwenden. Da ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden können und um ein hohes Maß an Marktintegrität zu ermöglichen, sollte der Verwalter des ELTIF der für den ELTIF zuständigen Behörde auf deren Verlangen Informationen über die Wahl der Liquiditätsmanagementinstrumente und deren Angemessenheit für den ELTIF zur Verfügung stellen.
- (7) ELTIF sollten in der Lage sein, Anlagestrategien für langfristige Vermögenswerte umzusetzen, was voraussetzt, dass die maximale Liquidität eines ELTIF bestimmt werden kann und die Wahrscheinlichkeit der Aussetzung eines ELTIF verringert wird. Aus diesem Grund sollte der Verwalter eines ELTIF die Rücknahmebegrenzung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 so umsetzen, dass sichergestellt ist, dass Rücknahmen auf einen Teil der liquiden Vermögenswerte beschränkt sind und Liquiditätsinkongruenzen vermieden werden. Um einen wirksamen Schutz der langfristigen Vermögenswerte des ELTIF und den sich daraus ergebenden Schutz der Interessen aller Anleger zu gewährleisten, sollte sich die Anwendung von Rücknahmebegrenzungen auf ein breites Spektrum und verschiedene Arten von Situationen beziehen, einschließlich bei angespannter Marktlage.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).

- (8) Bei der Bewertung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatzes sollten die zuständigen Behörden u. a. die Vielfalt der ELTIF, ihr Liquiditätsprofil, die etwaige Kündigungsfrist und die Häufigkeit der Rücknahmen des ELTIF und die zu erwartenden Cashflows auf konservative Weise berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sollten daher die zu erwartenden positiven Cashflows nur insoweit berücksichtigen, als ein hohes Maß an Sicherheit besteht, dass diese positiven Cashflows auch tatsächlich eintreten. Daraus folgt, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit des ELTIF, zulässige langfristige Anlagewerte zu veräußern oder durch neue Zeichnungen Kapital aufzunehmen, nicht als zu erwartende positive Cashflows betrachten sollten.
- (9) Der Verwalter des ELTIF sollte den in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatz entweder auf der Grundlage der Rücknahmehäufigkeit und der maximalen Länge der Kündigungsfrist, d. h. Kündigungsfrist einschließlich Verlängerung der Kündigungsfrist, sofern eine solche festgelegt wurde, oder alternativ auf der Grundlage der Rücknahmehäufigkeit und des Mindestprozentsatzes der liquiden Vermögenswerte bestimmen. In beiden Fällen kann der Verwalter des ELTIF die Einführung einer Kündigungsfrist als Teil der Rücknahmegrundsätze in Betracht ziehen. Um die Kalibrierung der Liquiditätsparameter durch den Verwalter des ELTIF und die wirksame Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde zu erleichtern, sollte in Fällen, in denen die Rücknahmehäufigkeit oder die Kündigungsfrist nicht den Parametern entspricht, die in den Kalibrierungstabellen festgelegt sind, die dem Verwalter des ELTIF zur Verfügung gestellt wurden, der in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannte maximale Prozentsatz der Vermögenswerte durch lineare Annäherung bestimmt werden.
- (10) Fällt der Betrag der liquiden Vermögenswerte des ELTIF — insbesondere aufgrund von Wertschwankungen oder der Auswirkungen von Rücknahmen — unter bestimmte festgesetzte Schwellenwerte, sollte der Verwalter des ELTIF innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Mindestprozentsatzes der liquiden Vermögenswerte ergreifen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des ELTIF und der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF.
- (11) Um die Liquidität und Übertragbarkeit von Anteilen des ELTIF zu gewährleisten, sollte die in Artikel 19 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Möglichkeit, Anträge auf Übertragung abzugleichen, nicht als Verbot anderer Formen von Sekundärübertragungen angesehen werden, sofern die Strategie für den Abgleich von Anträgen des ELTIF solche Übertragungen nicht untersagt und sofern diese Möglichkeit zwischen den übertragenden Anlegern ausdrücklich vereinbart wurde.
- (12) In Bezug auf die in Artikel 19 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Möglichkeit des Abgleichs von Anträgen auf Übertragung, die für die Zwecke dieser Verordnung nicht als multilaterales System betrachtet werden sollte, und in Bezug auf die in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF ist es erforderlich, bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Funktionsweise des Abgleichs von Anträgen auf Übertragung festzulegen.
- (13) Um die Wahrscheinlichkeit einer Preisarbitrage zwischen dem Nettoinventarwert der an einem Sekundärmarkt gehandelten ELTIF-Anteile und den Anteilen des ELTIF, für die ein Abgleich von Anträgen auf Übertragung vorgenommen wurde, zu verringern, sollte der Ausführungspreis in Fällen, in denen er nicht auf dem Nettoinventarwert des ELTIF beruht, außerhalb der Bewertungsfristen des ELTIF festgelegt werden.
- (14) Nach Artikel 19 Absatz 2a Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 muss der Abgleich anteilig erfolgen, wenn eine Abweichung zwischen ausscheidenden und potenziellen Anlegern besteht. Um die wirksame Funktionsweise des Abgleichs von Anträgen und das Vertrauen der Anleger darin zu gewährleisten, sollte den Anlegern die Möglichkeit geboten werden, ihre Aufträge anzupassen, ihre verbleibenden Anträge auf Abgleich in Erwartung eines künftigen Abgleichs bestehen zu lassen oder ihre verbleibenden oder ausstehenden Abgleichsinteressen zurückzuziehen.
- (15) In einigen Mitgliedstaaten sind in den Vertragsbedingungen oder der Satzung in der Regel der Zweck des Unternehmens oder des Fonds, sein eingetragener Sitz, seine Hauptversammlungen, die Befugnisse des Verwaltungsrats und andere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Errichtung der juristischen Personen festgelegt, nicht aber die Strategien oder Verfahren, die von einem Dritten, einschließlich des AIFM, der den Fonds verwaltet, umgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es in bestimmten Fällen nicht möglich, all diese Einzelheiten in die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF aufzunehmen, insbesondere im Falle von Dachfonds mit verschiedenen, voneinander abweichenden Unterfonds.

- (16) Unabhängig davon, wie der ELTIF die Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Abgleichs von Anträgen vorsieht, sollten die vom Verwalter eines ELTIF aufgestellten Grundsätze für den Abgleich von Anträgen im Interesse eines hohen Anlegerschutzes bestimmte Informationen über das Format, die Verfahren, die Bedingungen und den Zeitplan des Abgleichs enthalten.
- (17) Es muss für umfassende Informationen über den potenziellen Markt und seine Teilnehmer gesorgt werden, die potenzielle Käufer der veräußerten Vermögenswerte des ELTIF darstellen könnten, die illiquide und idiosynkratisch sein können. Bei der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Einschätzung des potenziellen Käufermarkts sollten daher die Marktrisiken berücksichtigt und somit u. a. bewertet werden, ob potenzielle Käufer auf Darlehen Dritter angewiesen sind, ob das Risiko besteht, dass die Vermögenswerte vor der Veräußerung illiquide werden, ob Risiken im Zusammenhang mit politischen Veränderungen oder Gesetzesänderungen, wie etwa Fiskalreformen, bestehen und ob das Risiko besteht, dass sich die Wirtschaftslage an dem für die ELTIF-Vermögenswerte relevanten Markt verschlechtert.
- (18) Marktereignisse können die Bewertung der Vermögenswerte des ELTIF wesentlich verändern und sich somit auf die Interessen der Anleger auswirken. Die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sollte daher in ausreichender zeitlicher Nähe zum Beginn der Veräußerung der Vermögenswerte erfolgen. Um unangemessene Belastungen für den ELTIF zu vermeiden und eine kosteneffiziente Funktionsweise des ELTIF zu gewährleisten, die allen Anlegern eines ELTIF zugutekommt, sollte ein ELTIF, der bereits eine Bewertung dieser Vermögenswerte im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU in ausreichender zeitlicher Nähe zum Beginn der Veräußerung der Vermögenswerte durchgeführt hat, nicht verpflichtet sein, diese Vermögenswerte neu zu bewerten.
- (19) Um einen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Angabe der Kosten einer Investition in einen ELTIF sicherzustellen, sollten sämtliche direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Kosten angegeben werden. Es muss festgelegt werden, dass die Vertriebskosten alle Verwaltungs-, Regulierungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten umfassen sollten, die mit dem Vertrieb verbunden sind, und es müssen einheitliche Definitionen, Berechnungsmethoden und die Darstellungsweise dieser Kosten angegeben werden.
- (20) Nach Artikel 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> können vor dem 10. Januar 2024 zugelassene ELTIF entscheiden, der vorliegenden Verordnung zu unterfallen. Dementsprechend sollten ELTIF, die sich nicht dafür entscheiden, unter die Verordnung (EU) 2023/606 zu fallen, weiterhin der Delegierten Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission <sup>(4)</sup> unterliegen.
- (21) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (22) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, auf denen diese Verordnung beruht, hat die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Empfehlung der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen (ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/606/oj>).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2018/480/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/480/oj)).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### **Einsatz von Finanzderivaten einzig und allein zu Absicherungszwecken**

Der Einsatz von Finanzderivaten dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Einsatz von Finanzderivaten ist
  - i) für den ELTIF auf Ebene des ELTIF wirtschaftlich angemessen;
  - ii) mit dem Risikoprofil des ELTIF vereinbar.
- b) Der Einsatz der Finanzderivate zielt auf eine überprüfbare Verringerung der Risiken auf Ebene des ELTIF ab.
- c) Die Basiswerte der Finanzderivate sind Vermögenswerte, denen gegenüber ein ELTIF eine Risikoposition hat, oder, wenn keine Finanzderivate zur Absicherung der Risiken aus Positionen in diesen Vermögenswerten verfügbar sind, gehören die Basiswerte von Finanzderivaten derselben oder einer wirtschaftlich ähnlichen Anlageklasse an.

Für die Zwecke von Buchstabe b trifft der Verwalter des ELTIF alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Finanzderivate, von denen zur Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken Gebrauch gemacht wird, die Risiken auf der Ebene des ELTIF, auch unter angespannten Marktbedingungen, verringern.

#### Artikel 2

### **Umstände, unter denen die Laufzeit eines ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF vereinbar ist**

Bei der Bewertung, ob die Laufzeit eines ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/760 vereinbar ist, berücksichtigt der Verwalter eines ELTIF alle folgenden Punkte:

- a) das Liquiditätsprofil der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF;
- b) das Liquiditätsprofil des ELTIF-Portfolios auf gewichteter Basis;
- c) den Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerung der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF, bewertet vor dem Hintergrund der Laufzeiten der Vermögenswerte und der Laufzeit des ELTIF;
- d) das Anlageziel des ELTIF;
- e) wenn ein ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vorsieht, die Rücknahme-grundsätze des ELTIF;
- f) den Cash-Management-Bedarf, den zu erwartenden Cashflow sowie die Verbindlichkeiten des ELTIF;
- g) die Möglichkeit, das Engagement des ELTIF gegenüber den einzelnen Vermögenswerten des ELTIF fortzuschreiben oder zu beenden;
- h) die Verfügbarkeit einer zuverlässigen, soliden und aktuellen Bewertung der Vermögenswerte im ELTIF-Portfolio;
- i) die Zusammensetzung des Portfolios und das Laufzeitmanagement für die ELTIF-Vermögenswerte während der gesamten Laufzeit des ELTIF.

## Artikel 3

**Kriterien für die Bestimmung der in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Mindesthaltedauer**

(1) Der Verwalter eines ELTIF, der sich dafür entscheidet, eine Mindesthaltedauer gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 festzulegen, berücksichtigt alle folgenden Punkte:

- a) die Langfristigkeit und die Anlagestrategie des ELTIF;
- b) die zugrunde liegenden Anlageklassen des ELTIF, ihr Liquiditätsprofil und ihre Position in ihrer Laufzeit;
- c) die Anlagepolitik des ELTIF und das Ausmaß, in dem der ELTIF an der Anlagepolitik und der Steuerung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der ELTIF investiert, beteiligt ist;
- d) die Anlegerbasis des ELTIF und
  - i) wenn der ELTIF an Kleinanleger vertrieben wird, die zu erwartende aggregierte Konzentration von Kleinanlegern;
  - ii) die Informationen über den Grad der Konzentration des Eigentums der professionellen Anleger am ELTIF, sofern verfügbar;
- e) das Liquiditätsprofil des ELTIF;
- f) die Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte des ELTIF und die Zeit, die für die Erstellung einer zuverlässigen, soliden und aktuellen (auf den neuesten Daten basierenden) Bewertung erforderlich ist;
- g) das Ausmaß, in dem der ELTIF Barkreditaufnahmen bzw. -vergaben tätigt, Darlehen gewährt oder Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte tätigt, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen;
- h) die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung des ELTIF;
- i) gegebenenfalls die durchschnittliche und mittlere Laufzeit der Vermögenswerte des Portfolios des ELTIF;
- j) die Länge und die Merkmale der Laufzeit des ELTIF und die Rücknahmegrundsätze des ELTIF;
- k) den Zeitrahmen für die Investitionsphase der Anlagestrategie des ELTIF;
- l) ob die Mindesthaltedauer, sofern eine solche festgelegt wurde, der Zeit entspricht, die erforderlich ist, um das eingebrachte Kapital des ELTIF vollständig anzulegen, und zu dieser Zeit in einem angemessenen Verhältnis steht und insbesondere:
  - i) ob diese Mindesthaltedauer zumindest die Anfangsinvestitionsphase des ELTIF abdeckt;
  - ii) sofern vom Verwalter des ELTIF nicht hinreichend begründet, ob die Mindesthaltedauer mindestens den Zeitraum bis zur Anlage des aggregierten eingebrachten Kapitals des ELTIF umfasst.

(2) Der Verwalter des ELTIF begründet gegenüber der für den ELTIF zuständigen Behörde auf deren Verlangen, insbesondere auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien, die Angemessenheit der Mindesthaltedauer des ELTIF und deren Vereinbarkeit mit den Bewertungsverfahren und den Rücknahmegrundsätzen des ELTIF.

## Artikel 4

**Mindestinformationen über die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente, die der Verwalter eines ELTIF der für den ELTIF zuständigen Behörde gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 vorlegen muss**

(1) Sieht ein ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vor, so legt der Verwalter eines ELTIF der für den ELTIF zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Zulassung des ELTIF alle folgenden Informationen vor:

- a) die Rücknahmegrundsätze des ELTIF, die eindeutige Angaben zu allen folgenden Punkten beinhalten:
  - i) Informationen über die Periodizität und die Dauer der Rücknahmen;
  - ii) eine Beschreibung der verfügbaren Liquiditätsmanagementinstrumente sowie der Bedingungen für ihre Aktivierung;
  - iii) die Bedingungen und Verfahren für die Beantragung von Rücknahmen und die Bearbeitung der eingegangenen Rücknahmeforderungen;
- b) die für die Abwicklung des Rücknahmeverfahrens zuständigen Stellen und die Art und Weise, wie die Rücknahmen dokumentiert werden;
- c) eine Beschreibung, wie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ELTIF verwaltet werden, um Rücknahmeforderungen zu erfüllen;
- d) eine Beschreibung der Verfahren, falls vorhanden, mit denen verhindert werden soll, dass Rücknahmen zu Verwässerungseffekten für die Anleger führen;
- e) eine Beschreibung der Bewertungsverfahren des ELTIF gemäß Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU und den Artikeln 72 und 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission <sup>(6)</sup>;
- f) die Ergebnisse, Annahmen und Eingangsparameter, die für Liquiditätsstresstests herangezogen werden, sofern solche Liquiditätsstresstests gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU durchzuführen sind, und aus denen hervorgeht, ob und wie der ELTIF in schwerwiegenden, aber plausiblen Szenarien in der Lage ist, mit Rücknahmeforderungen umzugehen;
- g) die den Anlegern des ELTIF gebotene Liquidität und die Liquiditätsprofile der Anlagen des ELTIF sowohl unter normalen als auch unter angespannten Bedingungen;
- h) Informationen über die Anwendung der Liquiditätsmanagementinstrumente;
- i) die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Elemente;
- j) die Vorgehensweise des Verwalters des ELTIF zur Bestimmung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Höchstprozentsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung;
- k) alle sonstigen Informationen, die die für den ELTIF zuständige Behörde im Hinblick auf die Bewertung, ob die Rücknahmegrundsätze des ELTIF und die Liquiditätsmanagementinstrumente den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/760 entsprechen, für relevant erachtet.

(2) Während der gesamten Laufzeit des ELTIF unterrichtet der Verwalter des ELTIF, bevor die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i oder ii und Buchstabe j genannten Elemente geändert oder die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannten Elemente wesentlich geändert werden, die für den ELTIF zuständige Behörde mindestens einen Monat vorher — bzw. bei einer unvorhersehbaren Änderung, die sich der Kontrolle des Verwalters des ELTIF entzieht, unmittelbar danach — schriftlich über die entsprechende Änderung. Reagiert diese zuständige Behörde nicht innerhalb von 20 Kalendertagen, so wird davon ausgegangen, dass sie der Änderung zustimmt.

<sup>(6)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2013/231/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/231/oj)).

- (3) Während der Laufzeit des ELTIF legt der Verwalter eines ELTIF auf Verlangen der für den ELTIF zuständigen Behörde außerdem alle folgenden Informationen vor:
- a) aktuelle und detaillierte Informationen darüber, ob die Liquiditätsmanagementinstrumente des ELTIF aktiviert und zur Verwaltung von Rücknahmeforderungen genutzt wurden, und — wenn ja — unter welchen Umständen und wie;
  - b) aktuelle Ergebnisse der Liquiditätsstresstests und aktuelle Annahmen und Eingangsparameter, die für die durchgeführten Liquiditätsstresstests herangezogen wurden, sowohl unter außergewöhnlichen als auch unter angespannten Marktbedingungen;
  - c) eine aktuelle Form der in Absatz 1 genannten Informationen, sollten bei diesen wesentliche Änderungen eingetreten sein.

#### Artikel 5

#### **Anforderungen, die der ELTIF hinsichtlich der in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Rücknahmeregelung und Liquiditätsmanagementinstrumente erfüllen muss**

- (1) Sieht ein ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vor, so enthalten die Rücknahmegrundsätze des ELTIF alle folgenden Elemente:
- a) die Bedingungen, unter denen Rücknahmen gewährt werden können;
  - b) das Zeitfenster, in dem Rücknahmen gewährt werden können;
  - c) die Häufigkeit oder Periodizität, in der Rücknahmen gewährt werden können;
  - d) etwaige zeitliche Beschränkungen sowie die für die Rücknahmen geltenden Verfahren und Anforderungen, einschließlich
    - i) der Kündigungsfrist und der Verlängerung der Kündigungsfrist, sofern eine solche festgelegt wurde, sowie einer Beschreibung, wie und innerhalb welcher Frist die Rückzahlung an die Anleger erfolgt;
    - ii) der Bedingungen und Verfahren für Rücknahmeforderungen;
    - iii) der Rolle und Zuständigkeiten der an den Verfahren beteiligten Stellen;
  - e) ob und wie Anleger die Aufhebung ihrer nicht vollständig ausgeführten Rücknahmeforderungen beantragen können;
  - f) ob der ELTIF die Möglichkeit von Rückzahlungen in Sachwerten aus den Vermögenswerten des ELTIF gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/760 vorsieht;
  - g) ob der ELTIF eine Mindesthaltedauer gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 hat, und — wenn ja — die Dauer und die Bedingungen für diese Mindesthaltedauer;
  - h) eine Beschreibung der verfügbaren Liquiditätsmanagementinstrumente und der Bedingungen für ihre Aktivierung;
  - i) den in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatz.

Wird der ELTIF an Kleinanleger vertrieben, so wird für die Zwecke von Buchstabe h die Beschreibung der verfügbaren Liquiditätsmanagementinstrumente in allgemein verständlicher Sprache abgefasst, um Kleinanlegern das Verständnis dieser Instrumente zu ermöglichen.

- (2) Bei der Festlegung der Rücknahmegrundsätze eines ELTIF berücksichtigt der Verwalter des ELTIF für die Bewertung des Liquiditätsprofils des ELTIF alle folgenden Merkmale des ELTIF:
- a) die Zusammensetzung des Portfolios des ELTIF, einschließlich der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Vermögenswerte;
  - b) die Laufzeit des ELTIF;
  - c) das Liquiditätsprofil des ELTIF;
  - d) die Methoden und das dokumentierte Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte des ELTIF;
  - e) die Marktbedingungen und wesentlichen Ereignisse, die die Möglichkeit des Verwalters des ELTIF, die Rücknahmegrundsätze umzusetzen, beeinträchtigen könnten;

- f) die vom Verwalter des ELTIF gemäß Artikel 3 dieser Verordnung festgelegte Mindesthaltedauer und gegebenenfalls die Kriterien für die Bestimmung dieser Mindesthaltedauer;
- g) die verfügbaren Liquiditätsmanagementinstrumente, ihre Kalibrierung sowie die Bedingungen für ihre Aktivierung;
- h) den in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatz und die Kriterien für dessen Bestimmung;
- i) Liquiditätsstresstests, sofern solche Liquiditätsstresstests gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU durchzuführen sind, und deren Ergebnisse;
- j) wie die Interessen der Anleger geschützt werden sollen.

(3) Während der gesamten Laufzeit des ELTIF sind die Rücknahmegrundsätze solide, gut dokumentiert und mit der Anlagestrategie und dem Liquiditätsprofil des ELTIF vereinbar. Alle folgenden Aspekte stehen mit der Art und dem Grad der Liquidität der dem ELTIF zugrunde liegenden Vermögenswerte im Einklang:

- a) die verschiedenen Merkmale der Rücknahmegrundsätze, einschließlich der Rücknahmehäufigkeit;
- b) gegebenenfalls die Mindesthaltedauer;
- c) das in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Datum;
- d) die in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Liquiditätsmanagementinstrumente.

Bei der Überprüfung der Stichhaltigkeit der Risikomessung und der neuen Informationen, die der Verwalter des ELTIF während der gesamten Laufzeit des ELTIF erlangt, berücksichtigt der Verwalter des ELTIF die Ergebnisse der Rückvergleiche seiner Liquiditätsstresstests, sofern solche Rückvergleiche gemäß Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 durchzuführen sind.

(4) Erfolgen Rücknahmen häufiger als vierteljährlich, so begründet der Verwalter des ELTIF gegenüber der für den ELTIF zuständigen Behörde die Angemessenheit der Rücknahmehäufigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den einzelnen Merkmalen des ELTIF.

(5) Der in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Prozentsatz ist integraler Bestandteil der Rücknahmegrundsätze des ELTIF. Der Verwalter des ELTIF kalibriert diesen Prozentsatz nach eigenem Ermessen auf der Grundlage einer der folgenden Aspekte:

- a) der Rücknahmehäufigkeit sowie der Kündigungsfrist des ELTIF, einschließlich Verlängerung der Kündigungsfrist, sofern eine solche festgelegt wurde, je nachdem, welche der drei in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Optionen vom Verwalter des ELTIF gewählt wird, oder
- b) der Rücknahmehäufigkeit und des Mindestprozentsatzes der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Vermögenswerte, wie in Anhang II der vorliegenden Verordnung angegeben.

(6) Zur Bestimmung des maximalen Rücknahmebetrags zu einem bestimmten Rücknahmetermin wendet der Verwalter des ELTIF den in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatz, wie in Anhang I bzw. Anhang II der vorliegenden Verordnung angegeben, auf die Summe aus Folgendem an:

- a) den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Vermögenswerten zu diesem Rücknahmetermin und
- b) dem zu erwartenden Cashflow, der nach dem Grundsatz der Vorsicht über zwölf Monate prognostiziert wird.

Für die Zwecke von Buchstabe b berücksichtigt der Verwalter des ELTIF nur die erwarteten positiven Cashflows, für die er nachweisen kann, dass sie mit hoher Sicherheit eintreten werden. Der Verwalter des ELTIF betrachtet die Möglichkeit des ELTIF, durch neue Zeichnungen Kapital aufzunehmen, nicht als zu erwartende positive Cashflows.

(7) Wenn der in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Prozentsatz auf der Grundlage von Absatz 5 Buchstabe b kalibriert wird und der Betrag der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Vermögenswerte des ELTIF unter den in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegten Schwellenwerten liegt, ergreift der Verwalter des ELTIF innerhalb einer für diesen ELTIF angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um den Mindestprozentsatz der liquiden Vermögenswerte wiederherzustellen, wobei die Möglichkeit der Anleger, ihre Anteile zurückzugeben, erhalten bleibt und die Interessen der Anleger des ELTIF gebührend berücksichtigt werden.

(8) Beträgt die Kündigungsfrist des ELTIF, einschließlich Verlängerung der Kündigungsfrist, sofern eine solche festgelegt wurde, weniger als drei Monate, so setzt der Verwalter des ELTIF die für den ELTIF zuständige Behörde unter Angabe der Gründe für diese kürzere Kündigungsfrist entsprechend in Kenntnis und erläutert, inwiefern diese kürzere Kündigungsfrist mit den individuellen Merkmalen des ELTIF vereinbar ist.

(9) Der Verwalter eines ELTIF muss nicht, kann aber nach eigenem Ermessen mindestens ein Liquiditätsmanagementinstrument zum Verwässerungsschutz aus den folgenden Instrumenten auswählen und anwenden:

- a) Verwässerungsschutzgebühren,
- b) Swing-Pricing,
- c) Rücknahmegebühren.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Liquiditätsmanagementinstrumenten zum Verwässerungsschutz kann der Verwalter des ELTIF nach eigenem Ermessen auch andere Liquiditätsmanagementinstrumente auswählen und anwenden. In diesem Fall legt der Verwalter des ELTIF der für den ELTIF zuständigen Behörde auf deren Verlangen Informationen darüber vor, warum die in Unterabsatz 1 genannten Liquiditätsmanagementinstrumente zum Verwässerungsschutz auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Merkmale des ELTIF für diesen spezifischen ELTIF nicht angemessen sind oder warum ein anderes Liquiditätsmanagementinstrument unter Berücksichtigung der Interessen des ELTIF und seiner Anleger besser geeignet wäre.

(10) Auf Antrag des Verwalters des ELTIF kann die zuständige Behörde einen ELTIF, der ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden kann, von der Verpflichtung befreien, ihr die in Absatz 8 und Absatz 9 Unterabsatz 2 genannten Informationen vorzulegen.

#### Artikel 6

##### **Kriterien zur Bestimmung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatzes**

(1) Bei der Bestimmung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatzes berücksichtigt der Verwalter eines ELTIF alle folgenden Elemente:

- a) das Liquiditätsprofil, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Risiken von Liquiditätsinkongruenzen sowie die erwarteten Zu- und Abflüsse des ELTIF;
- b) die Laufzeit der Vermögenswerte des ELTIF, die Laufzeit des ELTIF, die allgemeine Stabilität der Anlagestrategie des ELTIF während seiner gesamten Laufzeit und die potenziellen Marktereignisse, die den ELTIF beeinträchtigen könnten;
- c) die geplante und erwartete Häufigkeit der Rücknahmen des ELTIF und die Risiken von Verwässerungseffekten durch solche Rücknahmen für die Anleger;
- d) die Verfügbarkeit und Art der bestehenden Liquiditätsmanagementinstrumente;
- e) die Wertentwicklung des ELTIF, einschließlich der freien Cashflows und der Bilanz des ELTIF;
- f) mögliche Marktumstände und -bedingungen, die sich bei der Festlegung des Prozentsatzes auf den ELTIF auswirken würden, sowie das Ausmaß, in dem die Anteile des ELTIF unter solchen Marktumständen und -bedingungen zurückgegeben werden können;
- g) die Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte des ELTIF;
- h) die Stabilität, Anlagestrategie und Portfoliozusammensetzung des ELTIF während der gesamten Laufzeit des ELTIF nach Rücknahmen;

- i) andere einschlägige Informationen auf der Grundlage der Umstände des ELTIF und seiner Vermögenswerte und seiner Anlagestrategie, die erforderlich sind, um diesen Prozentsatz unter angespannten Marktbedingungen und unter normalen Marktbedingungen zu bestimmen.
- (2) Der Verwalter eines ELTIF bestimmt den in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Prozentsatz der zulässigen Rücknahmen im Einklang mit den Rücknahmegrundsätzen und den Bewertungsverfahren des ELTIF und entsprechend Artikel 5 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 7

##### **Abgleich von Anträgen auf Übertragung nach Artikel 19 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2015/760**

- (1) Sieht ein ELTIF die Möglichkeit vor, während der Laufzeit des ELTIF von ausscheidenden Anlegern gestellte Anträge auf Übertragung von Anteilen des ELTIF ganz oder teilweise mit von potenziellen Anlegern gestellten Anträgen auf Übertragung abzugleichen, so muss die Strategie für den Abgleich von Anträgen alles Folgende enthalten:
- a) das Format, das Verfahren und den Zeitpunkt des Abgleichs;
  - b) die Häufigkeit oder Periodizität des Abgleichfensters und die Dauer dieses Zeitraums;
  - c) die Handelstage;
  - d) die Anforderungen in Bezug auf die Einreichung von Kauf- und Ausstiegsanträgen, einschließlich der Fristen für die Einreichung solcher Anträge;
  - e) die Abrechnungs- und Auszahlungsfristen;
  - f) Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Arbitrage gegen die Interessen der Anleger aufgrund der mit dem Abgleich von Anträgen auf Übertragung zusammenhängenden Informationsasymmetrie;
  - g) wenn der Verwalter des ELTIF eine Kündigungsfrist für den Eingang von Kauf- und Ausstiegsanträgen vorschreibt, die Einzelheiten einer solchen Kündigungsfrist.

Sieht ein ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 vor, so sind in der Strategie für den Abgleich von Anträgen die Unterschiede zwischen diesen Rücknahmen und dem in Artikel 19 Absatz 2a jener Verordnung genannten Abgleich, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit, die Fristen, den Ausführungspreis und die Kündigungsfrist für einen solchen Abgleich, klar darzulegen und die spezifischen Kriterien für die Bestimmung des Ausführungspreises im Falle eines Abgleichs anzugeben.

- (2) Die Vorschriften und Verfahren für den Abgleich von Anträgen sind solide und für den ELTIF und seine Anleger geeignet und stellen auf die Vermeidung, Bewältigung und Überwachung von Interessenkonflikten ab.

#### Artikel 8

##### **Festlegung des Ausführungspreises und der Zuteilungsbedingungen beim Abgleich von Übertragungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2015/760 sowie der etwaigen Gebühren, Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung**

- (1) Der Verwalter eines ELTIF kann den in Artikel 19 Absatz 2a Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Ausführungspreis anhand des Nettoinventarwerts oder anderer Preisermittlungsmethoden bestimmen, sofern die faire Behandlung aller Anleger, einschließlich ausscheidender und verbleibender Anleger des ELTIF, gewährleistet ist, insbesondere wenn der ELTIF Rücknahmen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung zulässt.
- (2) Beruht der in Artikel 19 Absatz 2a Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2015/760 genannte Ausführungspreis auf dem Nettoinventarwert, so stimmt der Verwalter eines ELTIF den Abgleich von Anträgen auf Übertragung mit dem Bewertungszeitpunkt des ELTIF ab. Beruht dieser Ausführungspreis nicht auf dem Nettoinventarwert, führt der Verwalter eines ELTIF diesen Abgleich außerhalb der Bewertungsfristen des ELTIF durch.

(3) Sieht ein ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 vor, so legt er Vorschriften für die Bestimmung der Ausstiegs- oder Kaufgebühren im Zusammenhang mit dem Abgleich von Anträgen auf Übertragung fest.

(4) Im Hinblick auf die in Artikel 19 Absatz 2a Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 festgelegte Anforderung, dass der Abgleich anteilig erfolgt, wenn eine Abweichung zwischen bestehenden und potenziellen Anlegern besteht, wird in der Strategie für den Abgleich von Anträgen des ELTIF alles Folgende festgelegt:

- a) wenn es Kaufaufträge, aber keine Verkaufsaufträge gibt, oder umgekehrt, ob die Anträge annulliert oder übertragen werden;
- b) wenn die Ausstiegsaufträge niedriger sind als die Kaufaufträge, dass die Ausführung dieser Ausstiegsaufträge und die Auswahl der zu erfüllenden Kaufaufträge auf der Grundlage des vom Verwalter des ELTIF festgelegten Kriteriums erfolgen sowie ob und wie lange die überschüssigen Kaufaufträge übertragen werden;
- c) wenn die Ausstiegsaufträge höher sind als die Kaufaufträge, dass die Ausführung der Ausstiegsaufträge durch den Verwalter des ELTIF auf der Grundlage des von ihm festgelegten Kriteriums erfolgt sowie ob und wie lange die überschüssigen Ausstiegsaufträge übertragen werden.

Die Vorschriften darüber, wie der Abgleich anteilig durchgeführt wird, richten sich nach dem Umfang der einzelnen Ausstiegsaufträge und tragen den verfügbaren Vermögenswerten des ELTIF und dessen Merkmalen Rechnung.

#### Artikel 9

#### **Informationen, die ELTIF den Anlegern beim Abgleich von Übertragungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2015/760 offenlegen müssen, und Zeitpunkt dieser Offenlegung**

(1) Die Informationen, die ELTIF den Anlegern beim Abgleich von Übertragungen gemäß Artikel 19 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2015/760 offenlegen müssen, umfassen alle folgenden Angaben, je nachdem, ob der Ausführungspreis auf dem Nettoinventarwert beruht oder nicht:

- a) die vorab festgelegten Handelstage und Abrechnungs- oder Auszahlungsfristen;
- b) die Fristen für die Einreichung von Kauf- oder Ausstiegsaufträgen;
- c) die Häufigkeit, mit der der Abgleich verfügbar ist;
- d) wenn der Ausführungspreis unter Verwendung von Methoden oder Instrumenten berechnet wird, die sich vom Nettoinventarwert unterscheiden, die spezifischen Kriterien, anhand deren der Ausführungspreis zu bestimmen ist, sowie die Art und Weise, in der die Anleger darüber informiert werden;
- e) etwaige Ausstiegs- oder Zeichnungsgebühren, Entgelte oder Kosten im Zusammenhang mit dem Abgleich von Anträgen auf Übertragung, die von bestehenden oder potenziellen Anlegern zu tragen sind;
- f) etwaige Kündigungsfristen für den Eingang von Kauf- oder Ausstiegsaufträgen;
- g) bis wann, von wem und wie neue Anleger über den Erwerb von Anteilen des ELIF informiert werden und wann und wie die ausscheidenden Anleger den entsprechenden Betrag für ihre Anteile des ELTIF erhalten;
- h) die Vorschriften darüber, wie und unter welchen Bedingungen der Abgleich anteilig durchgeführt wird.

Sieht ein ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 vor, so informiert der Verwalter des ELTIF die Anleger über die Unterschiede zwischen diesen Rücknahmen und dem in Artikel 19 Absatz 2a jener Verordnung genannten Abgleich und insbesondere über die Häufigkeit, die Fristen, den Ausführungspreis und die Kündigungsfrist für den Abgleich.

- (2) Der Verwalter des ELTIF hält die in Absatz 1 genannten Informationen auf dem neuesten Stand.

#### Artikel 10

##### **Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts**

Für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 schätzt der Verwalter eines ELTIF für jeden einzelnen Vermögenswert, in den der ELTIF investiert, alle folgenden Elemente ein:

- a) ob auf dem Markt ein oder mehrere potenzielle Käufer vorhanden sind;
- b) ob der Verwalter des ELTIF auf Basis einer zum Zeitpunkt der Erstellung des in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/760 genannten nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplans mit der gebührenden Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführten Einschätzung erwartet, dass die potenziellen Käufer für den Erwerb des betreffenden Vermögenswerts auf externe Finanzierung angewiesen sein werden;
- c) falls keine unmittelbaren Käufer für einen Vermögenswert vorhanden sind, die Zeit, die vermutlich benötigt wird, um einen oder mehrere Käufer für diesen Vermögenswert zu finden;
- d) das spezifische Laufzeitprofil des Vermögenswerts;
- e) ob der Verwalter des ELTIF auf Basis einer zum Zeitpunkt der Erstellung des in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/760 genannten nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplans mit der gebührenden Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführten Einschätzung erwartet, dass die folgenden Risiken eintreten:
  - i) Risiken im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen, die sich auf den potenziellen Käufermarkt auswirken könnten;
  - ii) politische Risiken, die sich auf den potenziellen Käufermarkt auswirken könnten;
- f) ob die unter den Buchstaben a und b genannten Elemente während des Veräußerungszeitraums durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen an dem für den Vermögenswert relevanten Markt bzw. den für den Vermögenswert relevanten Märkten nachteilig beeinflusst werden könnten.

#### Artikel 11

##### **Kriterien für die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte**

- (1) Für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/760 beginnt der Verwalter eines ELTIF vor Ablauf der in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Frist mit der Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und schließt diese Bewertung nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf dieser Frist ab.
- (2) Der Verwalter eines ELTIF kann Bewertungen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU berücksichtigen, wenn diese Bewertung nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen wurde.

#### Artikel 12

##### **Einheitliche Definitionen sowie Berechnungsmethoden und Darstellungsweise der Kosten**

- (1) Die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Kosten für die Errichtung des ELTIF umfassen alle Verwaltungs- Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des ELTIF, unabhängig davon, ob diese Kosten an den Verwalter des ELTIF oder an einen Dritten gezahlt werden.
- (2) Die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten umfassen alle Verwaltungs- Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte des ELTIF, unabhängig davon, ob diese Kosten an den Verwalter des ELTIF oder an einen Dritten gezahlt werden.

(3) Die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängigen Kosten umfassen alle Zahlungen an den Verwalter des ELTIF, einschließlich Zahlungen an alle Personen, denen die entsprechende Funktion übertragen wurde, mit Ausnahme von Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Vermögenswerte.

(4) Die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Vertriebskosten umfassen alle Verwaltungs-, Regulierungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb.

(5) Sonstige Kosten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2015/760 umfassen alle folgenden Posten, sofern diese Kosten nicht unter die Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels fallen:

- a) Zahlungen an folgende Personen oder Stellen, einschließlich an alle Personen, auf die diese Personen oder Stellen Funktionen übertragen haben:
  - i) Verwahrstelle;
  - ii) Depotstelle;
  - iii) Anlageberater;
  - iv) Anbieter von Bewertungs-, Rechnungslegungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen;
  - v) Anbieter von Immobilienverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
  - vi) andere Anbieter, durch die Transaktionskosten entstehen;
  - vii) Anbieter von Primebroker-Dienstleistungen;
  - viii) Anbieter von Sicherheitenmanagement-Dienstleistungen;
  - ix) Anbieter von Wertpapierleihgeschäften;
  - x) Rechts- und Fachberater;
- b) rückgestellte Gebühren zur spezifischen Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
- c) Betriebskosten im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit Dritten;
- d) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.

Die in Unterabsatz 1 genannten Kosten umfassen nicht die in Absatz 1 genannten Kosten für die Errichtung des ELTIF, die vorlaufseitigen in Absatz 2 genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, die vorlaufseitigen in Absatz 4 genannten Vertriebskosten und die in Absatz 3 genannten Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängigen Kosten.

(6) Die in Absatz 5 genannten Kosten werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des ELTIF über einen Zeitraum von einem Jahr ausgedrückt.

(7) Das in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 genannte allgemeine Kostenverhältnis des ELTIF ist das Verhältnis der Gesamtkosten zum jährlichen Nettoinventarwert des ELTIF und wird wie folgt berechnet:

- a) Das allgemeine Kostenverhältnis des ELTIF wird als Prozentzahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.
- b) Das allgemeine Kostenverhältnis des ELTIF beruht auf den jüngsten Kostenberechnungen des Verwalters des ELTIF und wird jährlich ermittelt und aktualisiert.
- c) Die Kosten werden inklusive aller Steuern bewertet.

*Artikel 13*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

—

## ANHANG I

**Bestimmung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Höchstprozentsatzes in Abhängigkeit von der Rücknahmehäufigkeit und der Kündigungsfrist des ELTIF, einschließlich etwaiger Verlängerung der Kündigungsfrist („Kündigungsfrist“)**

**Option 1 — Basisszenario**

Kündigungsfrist/ Rücknahmehäufigkeit	Keine Kündigungs- frist	2 Wochen Kündigungs- frist	1 Monat Kündi- gungsfrist	3 Monate Kündigungs- frist	6 Monate Kündigungs- frist	9 Monate Kündigungs- frist	12 Monate Kündigungs- frist
12 Monate	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
6 Monate	50,0 %	52,2 %	54,5 %	66,7 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
3 Monate	25,0 %	26,1 %	27,3 %	33,3 %	50,0 %	100,0 %	100,0 %
2 Monate	16,7 %	17,4 %	18,2 %	22,2 %	33,3 %	66,7 %	100,0 %
1 Monat	8,3 %	8,7 %	9,1 %	11,1 %	16,7 %	33,3 %	100,0 %
Vierzehntäglich	4,2 %	4,3 %	4,5 %	5,6 %	8,3 %	16,7 %	100,0 %
Wöchentlich	1,9 %	2,0 %	2,1 %	2,6 %	3,8 %	7,7 %	100,0 %

**Option 2 — Aggregation auf Einmonatsbasis**

Kündigungsfrist/ Rücknahmehäufigkeit	Keine Kündigungs- frist	2 Wochen Kündigungs- frist	1 Monat Kündi- gungsfrist	3 Monate Kündigungs- frist	6 Monate Kündigungs- frist	9 Monate Kündigungs- frist	12 Monate Kündigungs- frist
12 Monate	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
6 Monate	50,0 %	52,2 %	54,5 %	66,7 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
3 Monate	25,0 %	26,1 %	27,3 %	33,3 %	50,0 %	100,0 %	100,0 %
2 Monate	16,7 %	17,4 %	18,2 %	22,2 %	33,3 %	66,7 %	100,0 %
1 Monat oder häufiger als 1 Monat	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 8,3 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 8,7 %	Auf aggre- gierter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 9,1 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 11,1 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 16,7 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 33,3 %	Auf aggregierter Basis, im Zeitraum von einem Monat: 100 %

**Option 3 — Aggregation auf Zweimonatsbasis**

Kündigungsfrist/ Rücknahmehäufigkeit	Keine Kündigungs- frist	2 Wochen Kündigungs- frist	1 Monat Kündigungsfrist	3 Monate Kündigungs- frist	6 Monate Kündigungs- frist	9 Monate Kündigungs- frist	12 Monate Kündigungs- frist
12 Monate	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
6 Monate	50,0 %	52,2 %	54,5 %	66,7 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
3 Monate	25,0 %	26,1 %	27,3 %	33,3 %	50,0 %	100,0 %	100,0 %
2 Monate oder häufiger als 2 Monate	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 16,7 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 17,4 %	Auf aggregierter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 18,2 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 22,2 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 33,3 %	Auf aggregier- ter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 66,7 %	Auf aggregierter Basis, im Zeitraum von 2 Monaten: 100 %

## ANHANG II

**Bestimmung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/760 genannten Höchstprozentsatzes in Abhängigkeit von der Rücknahmehäufigkeit sowie des Mindestprozentsatzes der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung genannten Vermögenswerte**

Rücknahmehäufigkeit	Mindestprozentsatz der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vermögenswerte	Höchstprozentsatz gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d
12 Monate und weniger häufig	10 %	100 %
6 Monate	15 %	67 %
3 Monate	20 %	50 %
1 Monat oder häufiger	25 %	20 % auf monatlicher aggregierter Basis



2024/2765

25.10.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2765 DER KOMMISSION**

**vom 24. Juni 2024**

**zur Berichtigung der polnischen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 99 Buchstabe a sowie Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben b, c, f und j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die polnische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält in Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b einen Fehler in Bezug auf den anrechnungsfähigen Betrag der Tier-3-Bestandteile und in Artikel 134 Absatz 4, Artikel 209 Absatz 3 sowie Artikel 218 Absatz 2 Buchstabe b Fehler in Bezug auf den anwendbaren Zwölfmonatszeitraum. Die Fehler wirken sich auf den Inhalt dieser Bestimmungen aus.
- (2) Die polnische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/35/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj)).



2024/2775

25.10.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2775 DER KOMMISSION**

**vom 23. Oktober 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj>.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1484/oj>).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Wolfgang BURTSCHER  
Generaldirektor  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

## ANHANG

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 (EUR/100 kg)	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 14 10	Geflügelteilstücke ohne Knochen der Art <i>Gallus domesticus</i> , gefroren	328,3	0	BR

<sup>(1)</sup> Verzeichnis gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/1470/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1470/oj)).“